



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 09. November 2007

Nummer 45

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung			
826 Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Werner Trippler	517	831 Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)	519
827 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung II für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Ewald Gesing, Borken	517	832 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	520
828 Bekanntmachung Planfeststellung für den Neubau der Erdgasfernleitung Nr. 421 der E.ON Ruhrgas AG von Wetringen nach Roxel in den Gemeinden Wetringen, Neuenkirchen, Steinfurt, Nordwalde, Altenberge, Billerbeck und Havixbeck	518	833 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	520
829 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	518	834 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	520
830 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	518	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	
		835 Öffentliche Bekanntmachung der Widmung und Einziehung von Teilstrecken der L 579 und der L 582 im Gebiet der Gemeinde Schöppingen	521
		836 – Aufgebote und Kraftloserklärungen von	
		845 Sparkassenbüchern	521

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

826 Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Werner Trippler

Bezirksregierung Münster
– 33.2416 –

Münster, den 29.10.2007

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Werner Trippler, Anton-Aulke-Ring 2A in 48308 Senden für die Dipl.-Ing.'in (FH) Tanja Schulte-Eickhoff erteilte Vermessungsgenehmigung II ist mit Ablauf des 30.09.2007 erloschen.

Bezug: Veröffentlichung im Abl. Reg. Münster 2005 Seite 19

gez. Sternberg

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 517

827 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung II für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Ewald Gesing, Borken

Bezirksregierung Münster
– 33.2416 –

Münster, den 29. Oktober 2007

Aufgrund des RdErl. des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 05.04.1962 in der Fassung des RdErl. des Innenministeriums vom 30.06.1982 (SMBL. NRW. 71342) wurde dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Ewald Gesing in 46325 Borken, Albert-Schweitzer-Straße 12, mit Wirkung vom 29.10.2007 die Genehmigung erteilt, den bei ihm beschäftigten Vermessungstechniker Robert Bollrath zur Mitwirkung bei örtlichen Vermessungsarbeiten nach Nr. 5 Abs. 1 des o. a. RdErl. heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

Im Auftrag
gez. Werries

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 517

828 Bekanntmachung
Planfeststellung für den Neubau der Erdgasfern-
leitung Nr. 421 der E.ON Ruhrgas AG von
Wettringen nach Roxel in den Gemeinden
Wettringen, Neuenkirchen, Steinfurt, Nordwalde,
Altenberge, Billerbeck und Havixbeck

Bezirksregierung

Münster, 26. Oktober 2007

Mit Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Münster vom 26. Oktober 2007 – Az.: 65.05.01.01-1/07 – ist der Plan für den Neubau der Erdgasfernleitung Nr. 421 von Wettringen nach Roxel gemäß § 43 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) und § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) festgestellt worden.

Der Vorhabensträgerin wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht für das

Land Nordrhein-Westfalen

Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster

erhoben werden.

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss mittels Postzustellungsurkunde zugestellt wurde.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage muss die Klägerin/den Kläger, die Beklagte (Bezirksregierung Münster) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Erklärungen und Beweismittel, die nach Ablauf der vorgenannten Frist vorgebracht werden, kann das Gericht zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss für diese Erdgasfernleitung hat gemäß § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Oberverwaltungsgericht für das

Land Nordrhein-Westfalen

Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster

gestellt und begründet werden.

Falls die genannten Fristen durch das Verschulden eines von der Klägerin/dem Kläger Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden der Klägerin/dem Kläger zugerechnet werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt

als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte und Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Der Beschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes im Rathaus der

Gemeinde Altenberge, Kirchstraße 25, 48341 Altenberge,
 Stadt Billerbeck, Markt 1, 48727 Billerbeck,

Gemeinde Havixbeck, Kirchplatz 6, 48329 Havixbeck,

Gemeinde Neuenkirchen, Hauptstraße 16, 48485 Neuenkirchen,

Gemeinde Nordwalde, Bahnhofstraße 2, 48356 Nordwalde,

Stadt Steinfurt, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt,

Gemeinde Wettringen, Kirchstraße 19, 48493 Wettringen

vom 19. bis 30. November 2007 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Der Beschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, bei der Bezirksregierung Münster, Dezernat 65, Domplatz 6 – 7, 48143 Münster schriftlich angefordert werden.

Im Auftrag

gez. Brinkmann

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 518

829 Bekanntmachung gemäß § 10 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster

56-60.253.00/07/0701.1

48143 Münster, den 02.11.2007

Der Landwirt Konrad Borgmann, 48231 Warendorf-Milte, hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Schweinen und Rindern auf dem Grundstück Ostmilte 9, 48231 Warendorf-Milte (Gemarkung Milte, Flur 635, Flurstück 4) vorgelegt.

Der für Mittwoch, den 14.11.2007 vorgesehene Erörterungstermin, findet nicht statt, da gegen das beantragte Vorhaben keine Einwendungen innerhalb der Einwendungsfrist eingegangen sind.

Im Auftrag

gez. Straube

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 518

830 Bekanntmachung gemäß § 10 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster

56-60.108.00/07/0701.1

48143 Münster, den 30.10.2007

Der Landwirt Bernhard Wigger, 48720 Rosendahl, hat einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Masthähnchen und Bullen auf dem Grundstück Bleck 1, 48720 Rosendahl (Gemarkung Holtwick, Flur 9, Flurstück 19), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist neben dem unveränderten Weiterbetrieb vorhandener Einrichtungen, die Nutzungsänderung von zwei Putenmastställen zu zwei Hähnchenställen mit 29.923 Mastplätzen bzw. 18.571 Mastplätzen (BE 1 und BE 2), die Nutzungsänderung eines Kuh- und Rinderstalles zu einem Bullenstall mit 82 Mastplätzen (< 2 Jahre) (BE 3), die Errichtung und der Betrieb einer Mistplatte mit einem Fassungsvermögen von 88 m³ (BE 4) und die Errichtung und der Betrieb eines Fahrtilos (Silageplatte) mit einem Fassungsvermögen von ca. 200 m³ (BE 5).

Nach Durchführung des Vorhabens können auf der Hofstelle 48.494 Masthähnchen in Bodenhaltung auf Stroheinstreu gehalten werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß § 3e i. V. m. §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht. Sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird, soll die Anlage unverzüglich errichtet und in Betrieb genommen werden.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 12.11.2007 bis 11.12.2007, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Gemeindeverwaltung Rosendahl – Planen und Bauen –, Zimmer 127, Hauptstraße 30, 48720 Rosendahl
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 56, Zimmer 226, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom 12.11.2007 bis einschließlich 27.12.2007 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des(r) Einwenders(in) werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese – auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben – in einem besonderen Erörterungstermin, beginnend am Dienstag, den 22.01.2008, ab 10:00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses der Gemeinde Rosendahl, Hauptstraße 30, 48720 Rosendahl erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behör-

den nur der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig – d. h. in der Zeit vom 12.11.2007 bis 27.12.2007 – bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez. Wolter

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 518 – 519

831 Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)

Bezirksregierung Münster

56-60.202.00/07/0701.1

Münster, 31.10.2007

Die Bezirksregierung Münster, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster hat Herrn Bernd Cremann mit Datum vom 29.10.2007 eine Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit wird Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und der Ziffer 7.1 Spalte 1 und Ziffer 9.36 Spalte 2 des Anhangs der Vierten Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (4. BImSchV), die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Rindern und einer Anlage zur Güllelagerung erteilt.

Eingeschlossene Entscheidung:

Die Baugenehmigung nach der Landesbauordnung NRW

Die Anlage darf auf dem Grundstück Suttorf 96, 48356 Nordwalde, Gemarkung Nordwalde, Flur 8, Flurstück 7, wesentlich geändert und betrieben werden.“

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir, Dienststelle (siehe Briefkopf), einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden einer oder eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren bzw. dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.“

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides vom 29.10.2007 in der Zeit vom 12.11.2007 bis einschließlich 26.11.2007 während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

- Rathaus der Gemeinde Nordwalde, Zimmer 26, Bahnhofstr. 2, 48356 Nordwalde
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 56, Zimmer 226, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Auflagen zum Baurecht/Brandschutz, zum Gewässerschutz, zum Immissionsschutz, zum Arbeitsschutz, zum Abfallrecht, zum Landschaftsschutz und zum Tierschutz und Tierseuchenrecht ergangen ist.

Im Auftrag
gez. Große Erdmann

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 519

832 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster

Az.: 56-60.0181/07/0106.2, 9959732/01.V

Az.: 56-60.0182/07/0106.2, 9959636/01.V

48143 Münster, den 29.10.2007

Die Firma Uhl Windkraft Projektierung GmbH & Co. KG hat für die Windvorrangfläche WAF 22 am 30.05.2007 einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windkraftanlagen auf dem Grundstück in 59269 Beckum, Gemarkung Beckum, Flur 140, Flurstücke 45 und 16 und für die Windvorrangfläche WAF 50 am 30.05.2007 einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb von 3 Windkraftanlagen auf dem Grundstück in 59269 Beckum, Gem. Beckum, Flur 39, Flurstücke 50, 49 und 41 vorgelegt.

Gegenstand der einzelnen Anträge sind die Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen Typ Enercon E-70 E4, Nabenhöhe 64 m, Rotordurchmesser 71 m mit einer Leistung von 2000 kW in der Windvorrangfläche WAF 22 und die Errichtung von drei Windkraftanlagen Typ Enercon E-53, Nabenhöhe 73,50 m, Rotordurchmesser 52,90 m mit einer Leistung von 800 kW in der Windvorrangfläche WAF 50.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedürfen die beantragten Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für die Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständiger Teil der Genehmigungsverfahren nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag


(Dr. Rolf Winters)

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 520

833 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster

56-62.0052/07/0701ACC2

Dienstgebäude:

Gartenstraße 27

45699 Herten

45699 Herten, 29. Oktober 2007

Der Landwirt Bernhard Ridder hat am 09.01.2007 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Geflügel in einem Hähnchenmaststall mit 39.900 Plätzen einschließlich zugehöriger Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück in 46325 Borken, Rogeriusstraße/Rottweg, Gemarkung Grütlohn, Flur 6, Flurstück 11, beantragt.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 des BImSchG.

Im Auftrag

gez. Wegner

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 520

834 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster

56-62.0121/07/0104BAA2

Dienstgebäude:

Gartenstraße 27

45699 Herten

45699 Herten, den 29. Oktober 2007

Die Firma BEB Bioenergie Büngern GmbH & Co. KG hat am 17.04.2007 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Biogasanlage nebst Blockheizkraftwerk (BHKW) mit einer Feuerleistung von 2,6 MW einschließlich zugehöriger Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück in 46414 Rhede, Dennenpass 3, Gemarkung Büngern, Flur 3, Flurstück 41, beantragt.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 des BImSchG.

Im Auftrag

gez. Wegner

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 520

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

835 Öffentliche Bekanntmachung der Widmung und Einziehung von Teilstrecken der L 579 und der L 582 im Gebiet der Gemeinde Schöppingen

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Betriebssitz Gelsenkirchen
0000/420000.150-4.22.02.02

Im Gebiet der Gemeinde Schöppingen, Kreis Borken, Regierungsbezirk Münster, sind Teilstrecken der L 579 und L 582 neu gebaut und einer Trasse vorgelegt worden. Die Verkehrsfreigabe erfolgt am 30. Oktober 2007.

Gemäß § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW vom 23. September 1995 (GV NRW S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung – StrWG-NRW – erhält die Neubaustrecke mit dem Tag der Verkehrsfreigabe

- 1.) von Netzknoten 3909 042 A nach
Netzknoten 3909 043
Station 0,000 bis Station 0,616 (Länge: 0,616 km)
- 2.) von Netzknoten 3909 043 nach
Netzknoten 3909 044 O
Station 0,000 bis Station 0,429 (Länge: 0,429 km)
- 3.) von Netzknoten 3909 044 B nach
Netzknoten 3909 045
Station 0,000 bis Station 0,944 (Länge: 0,944 km)
- 4.) von Netzknoten 3909 045 nach
Netzknoten 3909 040
Station 0,000 bis Station 0,073 (Länge: 0,073 km)
- 5.) von Netzknoten 3909 032 nach
Netzknoten 3909 043
Station 0,663 bis Station 0,956 (Länge: 0,293 km)
(Gesamtlänge Ziffern 1. bis 5.: 2,355 km)

erhalten die Eigenschaft einer Landesstraße gem. § 3 (2) i. V. m. § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen – StrWG NW – vom 23. September 1995 und wird Bestandteil der Landesstraße 579 (Ziffern 1 – 4)

bzw. Bestandteil der L 582 (Ziffer 5).

Die verlassenen Teilstücke der L 582

- 6.) von Netzknoten 3909 032 nach
Netzknoten 3909 034
Station 0,661 bis Station 0,692
- 7.) von Netzknoten 3909 032 nach
Netzknoten 3909 034
Station 0,988 bis Station 1,126
(Gesamtlänge Ziffern 6. bis 7.: 0,169 km)

haben jede Verkehrsbedeutung verloren und werden gem. § 7 (2) StrWG NW eingezogen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Direktor des Landesbetriebs Straßenbau NRW, Betriebssitz Gelsenkirchen, Wildenbruchplatz 1, 45888 Gelsenkirchen, einzulegen.

Gelsenkirchen, den 22. Oktober 2007

i. A.



Christoph Querdel

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 521

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

836 Das von der VerbundSparkasse Emsdetten-Ochtrup ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 301073561 ist durch Beschluß des Sparkassenvorstandes vom 29. Oktober 2007 für kraftlos erklärt worden.

Emsdetten, 29. Oktober 2007

VerbundSparkasse Emsdetten-Ochtrup

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 521

837 Der Vorstand der VerbundSparkasse Emsdetten-Ochtrup hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 308530076 aufgebote.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 29. Januar 2008 bei der Geschäftsleitung der VerbundSparkasse Emsdetten-Ochtrup seine Rechte unter Vorlage der Urkunde anzumelden, andernfalls wird das Sparbuch für kraftlos erklärt.

Emsdetten, 29. Oktober 2007

VerbundSparkasse Emsdetten-Ochtrup

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 521

838 Das von der VerbundSparkasse Emsdetten-Ochtrup ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 300232372 ist durch Beschluß des Sparkassenvorstandes vom 29. Oktober 2007 für kraftlos erklärt worden.

Emsdetten, 29. Oktober 2007

VerbundSparkasse Emsdetten-Ochtrup

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 521

839 Das am 20. Juli 2007 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 3 118 005 226 wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 23. Oktober 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 521

840 Das am 19. Juli 2007 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 380 099 044 (Neu: 3 780 099 044), ausgestellt von der Stadtsparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 23. Oktober 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 521

841 Das am 19. Juli 2007 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 340 116 920 (Neu: 3 740 116 920), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 23. Oktober 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 522

842 Das am 19. Juli 2007 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 470 058 686 (Neu: 4 670 058 686), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 23. Oktober 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 522

843 Das am 19. Juli 2007 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 470 058 694 (Neu: 4 670 058 694), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 23. Oktober 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 522

844 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 420 192 304 (Neu: 4 620 192 304), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 23. Januar 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 23. Oktober 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 522

845 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 3 064 003 795 aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 23. Januar 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

wall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 23. Oktober 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 522

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG / PVSt

Bezirksregierung Münster
48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: freitags 14.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 15,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug nur durch Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Körnerstraße 41, 48151 Münster, Tel. (02 51) 5 20 99 97, E-Mail: info@druckmedienhaus.de. – Einzellieferungen gegen Voreinzahlung von 1,00 € zzgl. 1,00 € Versandkosten auf das Konto Druckmedienhaus, Kto.-Nr.: 402 084 202, BLZ 401 600 50 bei der Volksbank Münster eG. Bitte Lieferadresse telefonisch oder per E-Mail mitteilen. Adressänderungen, Kündigungen etc. bitte ausschließlich an das Druckmedienhaus.

Druck und Vertrieb: Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

E-Mail: amtsblatt@bezreg-muenster.nrw.de Fax (02 51) 4 11 11 53